

fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrißt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region auf, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

5. *begrißt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

6. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

7. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

8. *begrißt* die energischen Anstrengungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und vertritt die Auffassung, dass eine internationale Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen abgehalten werden könnte, um die in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele zu unterstützen;

9. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

10. *beschließt*, den Punkt "Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/50

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 128 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹⁰².

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

58/50. Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/33 D vom 20. November 2000 und 57/58 und 57/59 vom 22. November 2002,

die unmissverständliche Verpflichtung *hervorhebend*, die die Kernwaffenstaaten im Schlusssdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf das sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI verpflichtet haben¹⁰³,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

bekräftigend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁴ je-

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Chile, Costa Rica, El Salvador, Irland, Mexiko, Neuseeland, Paraguay, Salomonen, Schweden und Südafrika.

¹⁰³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

¹⁰⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

derzeit und unter allen Umständen strikt einhalten und ihre in den Beschlüssen sowie in den Schlussdokumenten der Überprüfungskonferenzen von 1995 und 2000 abgegebenen Zusagen erfüllen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde¹⁰⁵,

erneut erklärend, dass die Kernwaffenstaaten die Verantwortung für die transparente, verifizierbare und unumkehrbare Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung tragen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz von 2000 enthaltene Verpflichtung auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen¹⁰⁶,

überzeugt, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen ein fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist,

besorgt über die Bedrohung, die nichtstrategische Kernwaffen auf Grund ihrer Transportierbarkeit und ihrer Nähe zu Konfliktgebieten darstellen, und folglich über die Gefahr der Verbreitung und des Einsatzes,

sowie besorgt über neue Konzepte, bei denen Kernwaffen im Rahmen von Sicherheitsstrategien eine größere Rolle eingeräumt wird, namentlich die Möglichkeit der Entwicklung neuer Arten von nichtstrategischen Kernwaffen mit geringer Sprengkraft,

unter Berücksichtigung dessen, dass es im Hinblick auf nichtstrategische Kernwaffen an Transparenz und an förmlichen Vereinbarungen mangelt,

hervorhebend, dass weitere Reduzierungen der nichtstrategischen Kernwaffen als wichtiger Schritt zur Beseitigung der Kernwaffen eine höhere Priorität erhalten und in umfassender Weise durchgeführt werden sollen,

1. *kommt überein*, dass weitere Reduzierungen und die Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen von einseitigen Initiativen ausgehen und einen festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung bilden sollen;

2. *kommt außerdem überein*, dass die Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf transparente, verifizierbare und unumkehrbare Weise durchgeführt werden soll;

3. *kommt ferner überein*, dass es wichtig ist, die 1991 und 1992 von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föde-

ration auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen zu erhalten, zu bekräftigen und umzusetzen;

4. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, ihre auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in Rechtsinstrumenten festzuschreiben und Verhandlungen über weitere Reduzierungen dieser Waffen aufzunehmen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die besonderen Sicherheits- und physischen Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen, ihrer Bestandteile und damit verbundenen Materials zu verbessern, unter anderem durch die Unterbringung solcher Waffen an physisch sicheren zentralen Lagerstätten mit dem Ziel ihrer Entfernung und anschließenden Beseitigung durch die Kernwaffenstaaten als Teil des Prozesses der nuklearen Abrüstung, zu dem sie auf Grund des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁴ verpflichtet sind, und fordert alle Kernwaffenstaaten im Besitz solcher Waffen *auf*, die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

6. *fordert* weitere vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

7. *fordert außerdem* die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit nichtstrategischer Kernwaffensysteme, um so die Gefahr des Einsatzes nichtstrategischer Kernwaffen zu verringern;

8. *betont*, dass sich die Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, verpflichten müssen, die Anzahl oder Art der dislozierten Waffen nicht zu erhöhen und weder neue Arten solcher Waffen noch Rechtfertigungen für ihren Einsatz zu entwickeln;

9. *fordert* das Verbot derjenigen Arten nichtstrategischer Kernwaffen, die bereits aus den Beständen einiger Kernwaffenstaaten entfernt wurden, und die Entwicklung von Transparenzmechanismen zur Verifikation der Beseitigung dieser Waffen;

10. *beschließt*, den Punkt "Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/51

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, in einer aufgezählten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹⁰⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland,

¹⁰⁵ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226*.

¹⁰⁶ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs"*, Ziffer 15:9.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Irland, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Paraguay, Salomonen, Samoa, Schweden und Südafrika.